

Beschluß der Bürgerschaft

vom 26. April 1865.

Budget.

In ihrer heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft die Berathung des Budgets begonnen und ist dabei bis Posten 20 des dritten Capitels der ordentlichen Einnahmen gediehen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. April 1865.

Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse.

Nachdem der Senat die Handelskammer und die Gewerbekammer zu der von der Bürgerschaft gewünschten Begutachtung über die angeregte Erhöhung der Umsatzsteuer aufgefordert hatte, sind von denselben die anliegenden Berichte erstattet, welche der Senat der Bürgerschaft mittheilt.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 28. April 1865.

Der Aufforderung des Senats vom 20. März d. J. entsprechend, hat die Handelskammer den von der Deputation wegen der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse gestellten Antrag auf Erhöhung der Umsatzsteuer einer eingehenden Prüfung unterzogen und sich dabei zunächst von Neuem diejenigen Vorgänge und Veranlassungen vergegenwärtigt, welche seiner Zeit die Aufhebung der Acciseabgabe nothwendig machten, und den Gedanken an die Einführung einer Umsatzsteuer hervorriefen. Die Verhandlungen über die Revision der Acciseordnung, welche bereits im Jahre 1854 ihren Anfang genommen hatten, fanden bekanntlich erst ihren Abschluß, als die Bremen-Geeste-Bahn vollendet und die Eröffnung des Geestemünder Hafens immer näher herangerückt war. Die ganze Acciseabgabe drohte in Folge dieser neuen Verkehrsverhältnisse an der Untervefer immer unhaltbarer zu werden, da vorauszusehen war, daß der Bremische Waaren- und Schifffahrtsverkehr sich Behufs der Ersparung der Accise nach und nach dem Nachbarhafen zuwenden und die Versendungen der Waaren nach dem Inlande von dort aus in immer größerem Umfange erfolgen würden. Für die Kaufmannschaft, als solche, standen bei einer derartigen, durch die Verhältnisse herbeigeführten Entlastung des Bremischen Geschäfts eher Vortheile in Aussicht, dagegen waren die finanziellen Interessen unseres Staats dadurch schwer gefährdet, weshalb vom steuerpolitischen Gesichtspunkte aus eine Reform der Accise-Ordnung nicht länger hinausgeschoben werden konnte. Seitens der Handelskammer wurde anfänglich in erster Linie die Herabsetzung des Eingangszolls auf $\frac{1}{4}$ Procent und des Ausgangszolls auf $\frac{1}{8}$ Procent und die gleichmäßige Belastung der sämtlichen Richtungen des Bremischen Waarengeschäfts, soweit es die Weser berührt, vorgeschlagen. Allein diese

Umwandelung der Acciseabgabe mußte theils mit Rücksicht auf den ungenügenden Ertrag, theils aus staatsrechtlichen oder doch staatspolitischen Motiven wieder aufgegeben werden und man überzeugte sich im weiteren Verlaufe der Deputations-Verhandlungen immer mehr, daß man von einer Beibehaltung der Accise überhaupt absehen und an ihre Stelle eine ganz neue Steuer setzen müsse, zu welcher das ganze Bremische Geschäft heranzuziehen sei. Als eine solche Abgabe empfahl sich die Umsatzsteuer; dieselbe theilt zwar das allgemeine gegen die Accise sprechende Bedenken, daß sie durch Besteuerung des Geschäftsbetriebes im Gegensatz zum Geschäftsertrag den Bremischen Handel gegen andere Concurrenzwege benachtheiligt, sie erschien jedoch gerechter als die Accise, weil sie eine Reihe früher ganz befreiter Geschäftszweige und Verkehrsrichtungen mit heranzog. Man konnte nämlich in Form eines Stempels der auszustellenden Rechnungen für den geschehenen Umsatz alle Waaren treffen, welche für Bremische Rechnung oder zu Bremischer Disposition auf die Weser oder in das Bremische Gebiet kommen und daselbst verkauft werden; zugleich ließ sich der Umsatz zwischen Bremischen Staatsangehörigen für solche Gegenstände besteuern, die sich nicht innerhalb des Bremischen Staatsgebiets befinden. Diese Belastung des Waarengeschäfts in seiner ganzen Ausdehnung ließ sich aber nur unter der Bedingung rechtfertigen, daß das Geschäft dabei bestehen könne und nicht von Bremen weggetrieben werde. Die Handelskammer hat daher schon bei der ersten Anregung der Umsatzsteuer darauf aufmerksam gemacht, daß diese Abgabe, ihrer inneren Natur nach, nur unter der Voraussetzung eines sehr niedrigen Steuersatzes zulässig und erträglich erscheine. In dem ausführlichen Gutachten vom 30. December 1861 wurde sodann nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß einerseits nur die äußere Nothwendigkeit eines Ersatzes für die unhaltbar gewordene Accise-Abgabe und die Unthunlichkeit, einen principiell und praktisch vollkommeneren Vorschlag zu machen, das Project der Umsatzsteuer in's Leben gerufen habe und daß andererseits die verschiedenen Schattenseiten und Gefahren dieser Besteuerungsform, namentlich die Heranziehung der früher ganz befreiten Geschäftszweige, nur bei einem sehr niedrigen Abgabensatze weniger bedenklich sein würden. Nur mit großem Bedauern konnte daher die Handelskammer den Beschluß von Senat und Bürgerschaft aufnehmen, der anstatt des von ihr vorgeschlagenen Satzes von $\frac{1}{3}$ Procent für den ersten Umsatz und von $\frac{1}{6}$ Procent für die folgenden Umsätze, die Steuerquote für den ersten Umsatz auf $\frac{5}{12}$ Procent festsetzte und nur für den zweiten und die folgenden Umsätze die Quote von $\frac{1}{6}$ Procent annahm. Die Erfahrung der beiden letzten Jahre hat leider gezeigt, daß die Umsatzsteuer schon in ihrer gegenwärtigen Höhe sehr nachtheilig wirkt, und namentlich die früher von der Accise befreiten Formen des Waarenhandels empfindlich betroffen, ja zum Theil schon von Bremen verdrängt hat. Was zunächst den Handel mit schwimmenden Ladungen betrifft, welcher durch die Entwicklung der modernen Verkehrsverhältnisse, insbesondere durch den Gebrauch des Telegraphen, von Jahr zu Jahr eine größere Bedeutung erlangt hat und von mehreren hiesigen Häusern in den letzten Jahren mit Geschick und Erfolg aufgenommen worden war, so droht derselbe unserm Plage ganz zu entgehen, wenigstens soweit es sich beiderseits um Bremische Contrahenten handelt, sobald die bisherige hohe Belastung der betreffenden Waarenumsätze beibehalten werden sollte. Bekanntlich pflegen zahlreiche Schiffe, die aus transatlantischen Plätzen nach Europa kommen, sogenannte Ordrehäfen im Canal anzulaufen, und dort auf die Disposition derjenigen Häuser, für welche sie bestimmt sind, zu warten. Die betreffenden Ladungen werden an verschiedenen europäischen Hauptmärkten aus-geboten, und kommen natürlich an demjenigen Markte zum Verkauf, wo sie am besten und mit den geringsten Unkosten verwerthet werden können. Bei derartigen Geschäften handelt es sich meist um eine bescheidene Provision, so daß oft schon ein kleiner Betrag von Mehrkosten den Abschluß verhindert. Da nun der Auswärtige bei solchen Geschäften sich meist mit einer Provision von nur $\frac{1}{2}$ Procent begnügt, während der Bremische Staat, wenn der Bremer an den Bremer verkauft, beinahe denselben Betrag als Umsatzsteuer vorweg verlangt, so können derartige Ladungen auf dem Bremer Markte überhaupt kaum mehr zum Verkauf kommen. Der hiesige Platzverkehr verliert dadurch eine wichtige Erwerbsquelle, die hiesigen Mäkler büßen die Courtage für solche Geschäfte ein, der Staat endlich läßt sich den Ertrag vom Wechselstempel und andere Einnahmen entgehen. Von einem hiesigen Hause, das in früheren Jahren

viele schwimmende Ladungen kaufte, ist der Handelskammer mitgetheilt worden, daß derartige Geschäfte zwischen Hiesigen überhaupt nur noch in seltenen Fällen abgeschlossen werden könnten. Ein anderes Haus hat nachgewiesen, daß es im Jahre 1861 für 263,000 Thaler und im Jahre 1862 für 425,000 Thaler, mithin in den Jahren 1861 und 1862 zusammen für 688,000 Thaler schwimmende Caffee- und Zuckerladungen von hiesigen Importeuren gekauft habe, daß ihm jedoch seit Einführung der Umsatzsteuer, trotz günstiger Conjunctionen und trotz der großen Zunahme des allgemeinen Handels mit schwimmenden Ladungen während der beiden letzten Jahre, kein einziges derartiges Geschäft gelungen sei. Schon bei den Vorberathungen über die Umsatzsteuer sah man es von verschiedenen Seiten als zu weitgehend an, die Verkäufe schwimmender Ladungen von Hiesigen an Hiesige, auch dann, wenn sie nicht in die Weser kommen, zu besteuern. Die Heranziehung dieser Verkäufe zur Umsatzsteuer wurde nur empfohlen, weil ihre Freilassung als Prämie zur Nichtbenutzung der Weserhäfen wirken könnte und weil jede Ausnahme von der einfachen und leicht faßlichen Regel, daß alle Umsätze unter Hiesigen, die Waare mag hier oder auswärts sein, steuerpflichtig sind, das Verständniß des Gesetzes erschweren und sehr bald auf neue Auswege zur Vermeidung der Steuer führen würde. Die Handelskammer bemerkte jedoch in ihrem Gutachten vom December 1861 ausdrücklich, daß die Besteuerung der Verkäufe von schwimmenden Ladungen nur unter der Voraussetzung einer niedrigen Steuerquote ungefährlich sei, weil der hiesige Disponent nur bei einer mäßigen Abgabe aus andern Gründen, z. B. wegen einfacheren Abschlusses oder weil der Regel nach die Verhältnisse der hiesigen Häuser ihm bekannt sind, es vorziehen werde, seine Ladung in Bremen zu verkaufen. Hinzugefügt wurde, daß wenn sich wider Erwarten ein ernstlicher Nachtheil für das bremische Geschäft herausstellen sollte, eine Revision des Gesetzes jederzeit möglich sei.

Die mit der Einführung der Umsatzsteuer ebenfalls neu eingetretene Belastung der Ueberladungen von Bord zu Bord und das Aufhören des Freilagers in Bremerhaven und in andern Weserhäfen läßt sich ebenfalls nur bei sehr niedrigen Steuerquoten rechtfertigen. In allen Ländern mit hohen oder niedrigen Eingangszöllen ist durch das System der Entrepôts, in Hamburg durch die sogenannte Transito-Freiheit, dafür gesorgt, daß der Seeverkehr und Waarenhandel mit anderen Ländern sich frei bewegen könne und durch das eigene Abgabensystem nicht gehemmt und vertheuert werde. Als die Accise in Bremen noch bestand, wurde dieser Zweck zum Theil durch das sogenannte Freilager in Bremerhaven und durch die accisefreien Ueberladungen von Bord zu Bord erreicht. Laut officiellen statistischen Ermittlungen erreichte das zollfreie Lager in Bremerhaven während der 5 Jahre 1856 — 60 einen jährlichen Durchschnittswerth von 1,786,000 Thalern; die von Bord zu Bord verladenen, seewärts eingeführten und wieder ausgeführten Güter betrugen in demselben Zeitraume jährlich durchschnittlich 2,593,000 Thaler. Die durch diese Einrichtungen bewirkte Verkehrserleichterung förderte namentlich den Handel mit Rohzucker, Farbehölzern, Harz, westindischem Honig und überhaupt mit solchen Artikeln, welche zur Wiederausfuhr seewärts und insbesondere zur Versorgung von holländischen, schleswig-holsteinischen und Ostseeplätzen bestimmt waren. Es braucht nicht näher auseinanderzusetzen zu werden, daß derartige, an allen andern Plätzen von Zöllen befreite Geschäftszweige überhaupt nur eine sehr niedrige Steuerquote hier ertragen können, wenn sie unsern Häfen nicht ganz entgehen sollen.

Anlangend ferner diejenigen Güter, die früher außerhalb des bremischen Staatsgebiets an der Weser gelandet wurden und in Folge eines an Inländer gemachten Verkaufs entweder Flußaufwärts frei vorbei passirten oder beim Uebergang auf die Eisenbahn als Expeditionsgut declarirt wurden, so ist der Werth dieser Güter, welche zwar gegen die Absicht, aber nicht gegen den Wortlaut des früheren Accisegesetzes accisefrei waren, bereits in dem früheren Gutachten der Handelskammer auf circa 5 Millionen Thaler angegeben worden. Die beabsichtigte Heranziehung aller dieser Güter zur Umsatzsteuer hat nach den Erfahrungen der beiden letzten Jahre leider die Wirkung gehabt, daß bedeutende Gütermassen, welche früher über Bremen gingen, jetzt über Harburg, Hamburg, Rotterdam, Antwerpen und Havre für Bremer Rechnung dem Inlande zugeführt werden. Es betrifft dies namentlich den Artikel Baumwolle. Nach zuverlässigen Angaben einzelner, in diesem Artikel besonders thätigen Häuser

sind allein im Jahre 1864 über 30,000 Ballen Baumwolle im Gewicht von über 9 Millionen Pfund und im Werth von ca. 4 Millionen Thaler Gold für Bremer Rechnung von England über die oben genannten fremden Häfen nach dem deutschen Inlande gesandt worden. Es entgingen dadurch Bremen, abgesehen von der Seefracht von England und der Kahnfracht, allein an Fuhrlohn, Arbeitslohn, Küperlohn, Wupperlohn u. ca. 10,000 Thaler, während die Staatscasse ihren Antheil an der betr. Eisenbahnfracht bis Wunstorf einbüßte, welche für das erwähnte Quantum einen ähnlichen Betrag ergeben haben würde. Die angeführten Zahlen sprechen jedenfalls deutlicher als alle übrigen Argumente. Die dadurch nachgewiesene Ablenkung des Schiffahrts- und Güterverkehrs von unserem Plage beeinträchtigt nicht etwa allein den Handelsstand, sondern auch die hiesigen Handelshilfsgeschäfte, die auf einen lebhaften Platzverkehr angewiesen sind und alle gewerbetreibenden und arbeitenden Classen, die bei der Ausrüstung, Ausbesserung und Befrachtung von Schiffen oder bei der Behandlung und dem Transport von Waaren beschäftigt und an der Blüthe unseres Handels mehr oder weniger direct theilhaftig sind.

Uebrigens wird nicht bloß der Verkehr nach dem Inlande, sondern namentlich auch die früher accisefreie Einfuhr vom Inlande, welche letztere für die Befrachtung unserer Schiffe von hoher Wichtigkeit ist, durch die Umsatzsteuer zu schwer betroffen, so daß einzelne hiesige Kaufleute ihre im Inlande für überseeische Plätze gekauften Industrieerzeugnisse bereits über Nichtverserplätze verschiffen. Nach den Angaben eines hiesigen Exporthauses erreichte das Behufs der Ersparung der Umsatzsteuer von demselben über Hamburg verschifft Quantum von Manufacturwaaren in jedem der beiden letzten Jahre einen Werth von über 300,000 Thaler Gold. Bei dem großen Mangel an Exportartikeln für bremische Schiffe ist diese Thatsache doppelt bedenklich.

Auch die berichtende Deputation scheint in ihrer Majorität zuzugeben, daß durch die von ihr beantragte Erhöhung der Umsatzsteuer ein Theil des Geschäfts von Bremen fern gehalten werde. Wenn nun aber in dem Berichte S. 34 und a. bemerkt wird: »daß die nachtheiligen Folgen der Umsatzsteuer insofern sie in der Verhinderung kaufmännischer Geschäfte und folgeweise in der Verringerung der Erwerbsgelegenheiten für Schiffer, Fuhrleute, Küper, Arbeiter, Packhausbesitzer u. s. w. bestehen, der Hauptsache nach schon jetzt eingetreten seien, und daß es sich gegenwärtig nur um die Frage handle, ob dieser Nachtheil in erheblichem Maße durch einen Zuschlag von $\frac{1}{5}$ resp. $\frac{1}{4}$ des Steuerfuges, d. h. von resp. 6 Groten und 3 Groten pr. 100 Thaler gesteigert werden würde«, so ist darauf zu erwidern, daß es sich allerdings nicht mit mathematischer Gewißheit nachweisen läßt, bei welchem Procentsatze der Steuer ein Geschäft noch abgeschlossen werden kann, oder unterlassen werden muß, daß jedoch die Zahl derjenigen Geschäfte, welche durch die Umsatzsteuer unmöglich gemacht und von Bremen hinweggedrängt werden, natürlich mit jeder Erhöhung in immer größeren Dimensionen zunehmen muß, weil jedes neue $\frac{1}{12}$ Procent auch gewisse neue Kategorien von Geschäften nach andern Plätzen treibt. Je höher die Abgabe normirt wird, um so mehr wird man sie zu vermeiden suchen. Beträgt die Differenz zu Gunsten anderer Plätze nur wenig, so wird man die Waaren in der Regel lieber über Bremen kommen lassen, um die Versendung hier besser zu überwachen, um die eigenen Leute zu beschäftigen, und um manche Unbequemlichkeiten und Weitläufigkeiten, die mit der Verschiffung über fremde Häfen verbunden sind, zu vermeiden. Mit jedem Groten eines höheren Abgabensatzes wird aber auch das Interesse an der Ersparung der Steuer größer, und deshalb ist die Erhöhung der Umsatzsteuer auch schon vom rein finanziellen Standpunkte aus zu widerrathen, weil ein höherer Steuersatz natürlich keinen höhern Aufschwung, sondern eher eine noch größere Ablenkung des Güterverkehrs von Bremen in Aussicht stellt und daher aller Wahrscheinlichkeit nach, der Staatscasse mehr Einnahmen entziehen als zuführen würde. — Ebenso bedenklich wie die Erhöhung der ersten Steuerquote von 30 auf 36 Grote würde die Erhöhung der zweiten Quote von 12 auf 15 Grote sein, da letztere schon in ihrer gegenwärtigen Höhe die davon betroffenen Geschäftszweige, insbesondere die Plattspeculation und die Fabrikation empfindlich berührt. Die hiesigen, für den Handel und die Rhederei so überaus wichtigen Zuckerraffinerien arbeiten, außer für den Localbedarf hauptsächlich für den Export nach Mecklenburg, Schweden, Norwegen, Holstein, Italien und nach überseeischen Plätzen, und haben

dabei stets die Concurrenz der Hamburger, Glückstädter und namentlich der französischen und belgischen Fabriken zu bestehen. Der Ertrag an einzelnen Geschäften ist bereits auf ein solches Minimum herabgedrückt, daß die Concurrenz nur durch möglichste Ersparung und Einschränkung der Produktionskosten und Benutzung aller neuesten Fortschritte bestanden werden kann und daß nur durch die Masse des im Laufe des Jahres verarbeiteten Rohmaterials ein wirklicher Nettogewinn zu erzielen ist. So gering nun auch die Steuer für die Verkäufe hiesiger Fabrikate, die bekanntlich regelmäßig nur der zweiten Quote unterworfen sind, Manchem erscheinen mag, so wird sie doch bei der Masse der verarbeiteten und zu versteuernden Fabrikate eine sehr schwere Last, zumal da die meisten Exportgeschäfte durch Vermittlung hiesiger Häuser gemacht werden müssen und die Umsatzsteuer dann nochmals bezahlt werden muß. Es läßt sich natürlich nicht nachweisen, wie viele nach außen gehende Offerten abgewiesen werden, weil auswärtige Concurrenten ihre Fabrikate um $\frac{1}{6}$ pct. oder um $\frac{1}{3}$ pct. billiger als die hiesigen Fabrikanten anbieten konnten, indessen mahnt die wachsende Concurrenz an andern Plätzen zur größten Vorsicht und Schonung dieses Geschäftszweigs.

Anlangend den Bremischen Reismarkt, so ist die Bearbeitung von ostindischem Reis bekanntlich zuerst in Bremen zur Ausführung gekommen. Man hat alle Anstrengungen gemacht, um diese Fabrikation auf jede Weise zu vervollkommen und dadurch Bremen zum Hauptmarkt für polirten Reis zu erheben. Naturgemäß wurde dadurch eine große Concurrenz an andern Plätzen hervorgerufen, welche die hiesigen Häuser genöthigt hat, ihre Anstrengungen zu verdoppeln und den Gewinn nicht mehr wie früher an einzelnen Geschäften, sondern in der verarbeiteten Masse bei möglichst niedrigen Produktionskosten zu suchen. Die bedeutenden Importe von Reis, sowie die große Masse von gereinigtem Reis würden indessen keinen so günstigen Absatz gefunden haben, wenn nicht auch die Speculation sich dabei betheiligte und es veranlaßt hätte, daß manche Parthien 5 bis 6 Mal die Hand wechselten, ehe sie wirklich zum Versand kamen. Dieser wiederholte Umsatz ist seit Einführung der Umsatzsteuer immer seltener geworden, und eine Erhöhung der Steuerquote würde die Wiederbelebung dieses Geschäfts vielleicht ganz unmöglich machen.

Die im Vorstehenden angeführten Gründe und Thatsachen haben die Gefahren einer Erhöhung der Umsatzsteuer nach verschiedenen Seiten dargelegt. Es geht daraus hervor, daß diese Steuer mit ihren beiden Quoten schon jetzt als ein nicht unbedeutlicher Differentialzoll zu Ungunsten Bremens wirkt. Jede Vergrößerung der Last würde nur zum Vortheil der mit uns concurrirenden Plätze gereichen, die zum Theil schon durch weit bessere und raschere Verkehrswege zu Wasser und zu Lande und durch billigere Frachttarife nach dem deutschen Inlande vor Bremen bevorzugt sind. Die Tendenz der ganzen modernen Verkehrsentwicklung geht dahin, bei kleineren Gewinnen im Einzelnen, durch Bewegung größerer Gütermassen günstige kaufmännische Resultate herbeizuführen. Die Umsatzsteuer tritt daher, je höher sie ist, um so hemmender der Betheiligung der Bremer Geschäftswelt an dem großen commerciellen Wettkampfe entgegen.

Die beantragte Steuererhöhung würde, abgesehen von den dagegen bereits angeführten Gründen, namentlich auch deshalb gefährlich für Bremen sein, weil Hamburg seinen Ausgangszoll schon vor mehreren Jahren ganz abgeschafft und den bisher erhobenen Eingangszolls vom 1. Februar d. J. an von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$ % herabgesetzt hat. Von diesem auf $\frac{1}{4}$ % reducirten Eingangszoll sind eine Reihe wichtiger Artikel, wie Baumwolle, Leinen, Wolle, Zink, Getreide und Saat, Thran, Steinkohlen, Guano, Bau- und Stabholz, Garn und Metalle ganz befreit. Bei den Verhandlungen über diese Frage wurden für die Zollherabsetzung in Hamburg ganz dieselben Gründe vorgebracht, welche für eine Ermäßigung der Umsatzsteuer sprechen würden. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß ein großer Theil des Hamburgischen Geschäfts nicht Propre-, sondern Consignationsgeschäft sei und der auswärtige Consignant bei seiner Calculation den Zoll von $\frac{1}{2}$ % ganz gewiß in Rechnung ziehen und sich unter Umständen dadurch abhalten lassen werde, Consignationen nach Hamburg zu machen, während der Hamburgische Empfänger von Consignationen bei $\frac{1}{4}$ % Zoll in die Lage versetzt werde, diese Abgabe eventuell auf seine Provision zu übernehmen, um das Geschäft nach Hamburg zu ziehen.

Als ein beachtenswerthes Argument gegen die Erhöhung der zweiten Steuerquote ist endlich hier noch anzuführen, daß man in Hamburg, wo die Einführung einer Umsatzsteuer in der Höhe von $\frac{5}{8}$ per Mille bei allen Waarenverkäufen en gros vor 2 Jahren ernstlich in Frage kam, u. A. hauptsächlich aus dem Grunde davon abgesehen hat, weil — wie es in dem betreffenden Deputationsbericht vom Juni 1863 heißt, — »der Satz von $\frac{5}{8}$ per Mille ($\frac{1}{16}$ %) für die Plakumsätze entschieden als eine Erschwerung, ja Hemmung des Geschäfts zu betrachten sei. Dies gelte namentlich in Bezug auf Speculationsverkäufe und auf den größeren Theil des Commissionsgeschäfts, welches notorisch oft mit einem so geringen Nutzen gemacht werden müsse, daß demselben billiger Weise eine solche Last nicht aufgelegt werden dürfe.«

Die Handelskammer hat geglaubt, diese wichtigen Verhandlungen und Beschlüsse der legislatorischen Kreise unserer Schwesterstadt erwähnen zu müssen, weil sie vertraut, daß man nicht in demselben Jahre, in welchem Hamburgs Handel eine so wesentliche Erleichterung erlangt hat, von Seiten Bremens die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen werde. Das Bekanntwerden einer solchen Maßregel würde unsere Verkehrsbeziehungen nach dem Inlande und Auslande empfindlich beeinträchtigen können.

Es bleibt der Handelskammer noch übrig, daran zu erinnern, daß die Erhöhung der Umsatzsteuer im gegenwärtigen Augenblicke auch schon aus formellen Gründen wohl kaum zu rechtfertigen sein würde, weil nach dem im October 1862 von Senat und Bürgerschaft gefaßten Beschlusse das Umsatzsteuergesetz noch vor Ablauf dieses Jahres einer Revision unterzogen werden soll. Es wird sich der Handelskammer dann noch weitere Gelegenheit zur Beurtheilung der mit der Umsatzsteuer gemachten Erfahrungen und ihrer Wirkungen auf den Handel im Allgemeinen, sowie auf einzelne Geschäftsbranchen darbieten; für jetzt beschränkt sie sich auf die Erledigung des ihr gewordenen Auftrags, indem sie aus den oben angeführten Gründen und Bemerkungen ihre Ueberzeugung dahin ausspricht, daß eine Erhöhung der Umsatzsteuer von unausbleiblichen Nachtheilen für das bremische Geschäft und mithin für den Staat selbst begleitet sein würde, weshalb von einer solchen Maßregel nicht dringend genug abgerathen werden kann.

Bremen, den 21. April 1865.

Mit höchster Achtung

die Handelskammer.

Namens derselben:

J. L. Nuyter.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 28. April 1865.

Gutachten

der Gewerbekammer über die Vorschläge der Deputation wegen der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse.

Der Aufforderung eines Hohen Senates Folge leistend verfehlt die Unterzeichnete nicht ihre Ansichten über die Deckung des in Aussicht stehenden Deficits in Folgendem darzulegen. Zwar ist in der Aufforderung von ihr nur eine Aeußerung über die in Vorschlag gebrachte Erhöhung der Umsatzsteuer verlangt worden, da jedoch der begleitende Deputationsbericht auch anderer Abgaben gedenkt, so wird eine Berührung dieser anderen zur Deckung des Deficits von der Deputation in Vorschlag gebrachten Propositionen nicht ganz zu umgehen sein.

Die Gewerbekammer darf sich in Betreff ihrer Ansichten über die Umwandlung der Accise in eine Umsatzsteuer auf das über diesen Gegenstand von ihr im Januar 1862 abgegebene Gutachten beziehen. Schon damals hat sie entschieden betonten

müssen, daß, wenn in Rücksicht auf die Concurrenz anderer Handelsstädte Bremens Handel die Acciseabgabe nicht länger tragen könne, der dadurch in unserer Staatseinnahme verursachte Ausfall durch eine nur auf den Handel zu legenden Abgabe gedeckt werden müsse. Die Gründe dafür liegen nahe und ist es kaum nöthig, hier wiederum aller der vielen Anstalten und Verwendungen zu gedenken, welche nur für den Handel haben gemacht werden müssen und durch welche allein das Gleichgewicht in der Einnahme und Ausgabe unseres Staatshaushaltes gestört ist. Das Deficit, um dessen Beseitigung es sich jetzt handelt, ist, wie uns der Deputationsbericht sagt, — theils durch die um circa 60,000 Thaler per Jahr verminderte Einnahme, welche sich in den letzten beiden Jahren im Vergleiche mit der früheren Accise aus der Umsatzsteuer ergeben hat, theils durch die Verzinsung und Tilgung der für die zum Behufe der Anlage der Geestemünder Eisenbahn und der Erweiterung der Hafenanstalten zu Bremerhaven aufgenommenen Anleihe von 4 Millionen Thalern veranlaßt, durch deren Verzinsung eine jährliche Mehrausgabe von 200,000 Thalern hervorgerufen ward. Zwar weist der Bericht auch auf andere, nur für locale Zwecke verwandte Ausgaben, wie auf den Neubau der Weserbrücke, auf die Anlage des Osterdeiches, Entwässerung des Blocklandes &c. hin, man darf jedoch auch nicht übersehen, daß gerade zur Deckung solcher Ausgaben sämtliche Staatsgenossen jetzt dauernd mit einer jährlichen Einkommensteuer belastet sind, durch welche der Staatscasse jährlich eine bei Weitem größere Einnahme zugeführt wird, als für städtische Anlagen verausgabt worden ist. Wohl mag die vorzugsweise von Kaufleuten ausgehende Ansicht im Allgemeinen ihre Berechtigung finden, daß Alles geschehen müsse, was den Flor des bremischen Handels zu heben und zu fördern geeignet sei und daß die Rückwirkung eines blühenden Handels auf das Wohl des ganzen Staates nicht ausbleiben könne, nur ist es nach manchen in der letzten Zeit gegebenen Andeutungen zu weit gegangen, wenn man glaubt, dagegen weil Bremen eine Handelsstadt sei, die Kräfte und damit das Wohl aller Staatsgenossen dem Handel dienstbar machen zu dürfen. Mehr wie in anderen Staaten ist man, selbst durch nur einzelnen Privaten zu Gute kommende Subventionen, alle den Handel beschwerende Hindernisse zu beseitigen bemüht und widerstrebt damit dem volkswirtschaftlichen Princip der Nichteinmischung des Staates in die Bestrebungen und Thätigkeit der Einzelnen. Doch mag solches geschehen, so lange es nicht zur Belastung der großen Zahl von Mitbürgern führt, welche durch den Handel keinen Gewinn dagegen erlangen. An diese Grenze sind wir aber durch die Propositionen der berichtenden Deputation, nach welchem eine alle Mitbürger treffende Erhöhung der Grundsteuer und Einkommensteuer in Aussicht stehen, gekommen und darum muß jetzt wiederholt werden, was bereits in dem früheren Gutachten hervorgehoben ward, daß die Aufwendungen für den Handel auch durch den Handel getragen werden müssen.

Bei den Verhandlungen über die Aufhebung der Accise und Einführung einer Umsatzsteuer ward allseitig und namentlich von Seiten der Kaufleute als selbstverständlich eingeräumt, daß an die Stelle der aufzuhebenden Accise eine nur den Handel treffende Abgabe treten dürfe und daß falls die neue Umsatzsteuer so viel nicht erbringe, in anderer Weise der Handel belastet werden müsse. Dieser Fall ist durch die geringere Einnahme aus der Umsatzsteuer, und durch die vergrößerte Ausgabe für die Geestemünder Eisenbahn eingetreten und ist deshalb auch nur der Handel allein mit der Deckung des vorhandenen Deficit zu belasten.

Von diesen Ansichten geleitet, kann die Gewerbekammer die vorgeschlagene Erhöhung der Grund- und Erbesteuer auf 2 p. M. nicht empfehlen, weil sie alle mit Grundeigenthum versehene Staatsgenossen, und demnächst auch durch die nothwendige Erhöhung der Miethen die Miether treffen, außerdem aber vorzugsweise den Gewerbebestand verhältnismäßig mehr als den Kaufmannsstand belasten würde. Der Gewerbebestand ist in vielen Geschäftszweigen, wie z. B. beim Schlosser- und Schmiedegewerk, bei der Bäckerei, den Stellmachern &c., an eine feste Localität gebunden. Die Werkstattseinrichtung, die erforderlichen Raumverhältnisse, Lage, Rundschaft und Concurrenz nöthigen den Handwerker die Gewinnung eines eigenen Grundeigenthums zu erstreben, selbst wenn er das Erworbene nur mit fremden Geldern zahlen zu können in der Lage sein sollte. Außer einer oft hohen Zinsenlast hat er im Verhältniß zu den Miethern eine durch Reparaturen, Versicherungsprämien, Ausgaben für Bepflaste-

rungsarbeiten u., schwere Behausung zu tragen, während andere Stände im Allgemeinen nicht unbedingt zur Grundeigenthumserwerbung gezwungen sind und ohne Rücksicht auf die Lage ihrer Wohnung ihr Geschäft betreiben können. Die Erhöhung der Grundsteuer würde somit zunächst den schon jetzt schwer belasteten Gewerbestand und zwar dauernd treffen. Die Gewerbekammer kann in Rücksicht auf die durch die Eisenbahnanlage jährlich größere Staatszinsenlast nicht der Ansicht der Deputation beitreten, daß es sich nur um eine vorübergehende, vielleicht schon nach wenigen Jahren wieder zu beseitigende Mehrbelastung der Bevölkerung handle.

Mit einer Erhöhung der Umsatzsteuer von dem ersten Umsatze von 30 auf 36 Grote kann sich die Gewerbekammer einverstanden erklären. Der bremische Gewerbestand wird dadurch nicht mehr belastet, als wie es früher durch die auf den alleinigen Wunsch des Handelsstandes abgeschaffte Accise geschehen ist. Ueber die Frage, ob diese Erhöhung im Interesse des Handels sei, enthält sie sich billigerweise als außer ihrem Geschäftskreise liegend jeder Aeußerung. Anders dagegen ist es mit der Erhöhung dieser Steuer von dem Umsatze zweiter Hand. Die dadurch entstehende Vertheuerung der Waaren belastet den Gewerbestand nicht unbedeutend und wenn man sich den Lasten, welche durch den Handel selbst erweckt werden, entziehen könnte, so würde es die Pflicht der Gewerbekammer sein, nachzuweisen, wie sehr auch der Gewerbestand durch eine solche Erhöhung leidet; da jedoch der Werth der Waare dadurch hier wie gegen Auswärtige bestimmt wird, so hat sie wohl kaum ein Recht dawider eine Einsprache geltend zu machen.

Die Majorität der Deputation hat eine Erhöhung der Einkommensteuer nicht empfohlen, der Bericht gedenkt ihrer aber in einer Weise, welche es der Gewerbekammer zur Pflicht macht, auch diese Steuer ihrer Beachtung nicht zu entziehen. Abgesehen von den oben dargelegten Gründen, wornach das vorhandene, durch die für den Handel gemachten Auslagen entstandene Deficit auch durch Aufkünfte aus dem Handel zu decken und nicht die übrige Bevölkerung damit zu belasten sei, macht die Gewerbekammer auf den Einfluß aufmerksam, den eine Erhöhung dieser Steuer nach der Art und Weise der bei uns stattfindenden Erhebung auf Treue, Glauben und Redlichkeit unseres Volkes auszuüben geeignet ist. So lange eine solche Steuer nicht beschwerend eingreift, wird es jeden einigermaßen ordentlichen Mann seine Redlichkeit und sein gutes Gewissen in Zweifel zu bringen nicht einfallen, wenn sie aber zur Last wird, so wird mindestens eine strengere Berechnung des wahren Einkommens bei Allen, denen schon jetzt diese Steuer im Verhältniß zu ihrer Jahresausgabe drückend ist, wenn nicht gar eine unrichtige Aufmachung desselben eintreten und die Freudigkeit getrübt, mit welcher seither jeder Bürger diese Abgabe gezahlt hat. Ob daneben die Behauptung, daß unser Staat durch den Verlust derjenigen Capitalisten, die hier kein Geschäft betreiben, leiden könnte, richtig sei, mag dahin gestellt bleiben, ist jedoch bei einer Beschlußfassung nicht außer Augen zu lassen.

Wie die Deputation kann auch die Gewerbekammer einer kaufmännischen Patentsteuer, wie sie in anderen Ländern, namentlich in Rußland besteht, nicht das Wort reden. Schwer würde für sie der richtige Maßstab zu gewinnen und eine Classeneintheilung nach der bei uns geltenden gleichen Berechtigung unausführbar sein.

Dagegen wäre es wünschenswerth gewesen, wenn die Deputation die gleichfalls von ihr angedeutete kaufmännische Einkommensteuer einer weiteren Prüfung unterzogen und diese nicht abgelehnt hätte, weil gerade jetzt der Handel mit einer Ungunst der Zeiten zu kämpfen habe, ein Grund, der auf fast alle Steuern und Abgaben seine Anwendung finden wird.

Eine Hauptbeschwerde, wie früher gegen die Accise, so jetzt gegen die Umsatzsteuer, liegt darin, daß sie dem Handel nachtheilig sei und die Thätigkeit belaste, und daß gleichviel ob aus dieser Thätigkeit sich ein Gewinn oder Verlust ergebe, eine Steuer von dieser Thätigkeit gezahlt werden müsse, während bei der jetzt gesetzlich bestehenden Einkommensteuer nur das wirkliche Einkommen, der wahre Gewinn, in Berechnung gezogen werde. Die Richtigkeit dieses Tadels wird schwerlich bestritten werden und fragt es sich deshalb, ob es nicht Mittel und Wege gebe, das Product der Thätigkeit, den Gewinn zu besteuern, ohne die Thätigkeit selbst zu belasten, gleich wie der Zehnte stets nur von den gewonnenen Früchten, nicht aber von den für die Gewinnung dieser Früchte aufgewandten Arbeitskräften gezogen ward und jetzt noch

zu entrichten ist. Die Abgabe von dem Gewinne an den Staat würde dann als eine wohlberechtigte Gegengabe des Gewinners für die vielen Anstalten und Verwendungen sein, welche der Staat im Interesse des Gewinners, wodurch ihm allein der Gewinn zu erringen möglich war, gemacht hat. Es läßt sich auch annehmen, daß eine solche Steuer von dem reinen Gewinne den Zahlenden am Wenigsten belastet und von ihm, man darf wohl sagen mit einer gewissen Freudigkeit und dankbarem Gefühle gegen das ihm gütige Geschick geleistet werden wird.

Es ist nicht Sache der Gewerbekammer vorgehend die Höhe einer solchen Handels Einkommensteuer, den Modus ihrer Erhebung, den aus dieser Abgabe für die Staatscasse zu erwartenden Betrag und die Stellung, welche sie neben der gesetzlich bestehenden Einkommensteuer und anderen Abgaben haben würde, zu bestimmen, wengleich in ihrem Kreise Manches dieserhalb erwogen worden ist. Dieses würde, wenn die Idee Anklang fände, Sache einer darüber beratenden Deputation sein müssen, nur darf wohl noch bemerkt werden, daß bei der Einführung der gesetzlichen Einkommensteuer im Jahre 1847 man gleichfalls einem zunächst unbestimmbaren Ertrage entgegenseh und daß durch die Einrichtungen für die bestehende Einkommensteuer bereits die Mittel und Wege gebahnt sind, wie sie, gegen die Befürchtung der Deputation, ohne Belastung der Staatscasse durch Einführung neuer Beamten und Controllen ins Leben treten kann.

Abgaben und Steuern sind für Jeden, den sie treffen, unliebsam und oft nach den Verhältnissen ungerecht vertheilt, namentlich sind gegen die Consumptionssteuer stets erhebliche Klagen laut geworden. Sie ist jedoch nicht zu entbehren; wohl aber darf die Frage in Erwägung gezogen werden, ob sie durchweg gerecht vertheilt sei? Nach ihrer Bedeutung soll sie nur Verbrauchsgegenstände, wie Schwaaren, Getränke, Tourage und Feuerung treffen, sie wird aber auch von Mauersteinen, Pfannen, Graustein, Astrach, Marmorplatten etc., von Gegenständen die Jahrhunderte zu überdauern geeignet sind, entnommen, während andere wirklich dem schnelleren Verbräuche unterworfenen Sachen, wie Schuhwerk, Kleider, Möbeln u. s. w. frei eingehen. Früher ward dieser freien Einfuhr in einigen Theilen durch die Innungsgesetze begegnet, jetzt aber ist der Zufluß ein so ausgedehnter geworden, daß es sich theils um gerecht zu sein, theils um zur Deckung des Deficit die Gewinnung einer neuen Abgabe zu ermöglichen, wohl entschuldigen läßt, wenn auch diese Steuer der Beachtung überwiesen wird. Von 1000 Stück Mauersteinen muß eine Abgabe von 36 Groten, also je nach dem Preise von resp. 6 bis 14 Thaler eine Abgabe von durchschnittlich 7 bis 8 Procent gegeben werden. Die Einnahme-Register weisen nach, daß bei einer Einfuhr von circa 25 Millionen (im Jahre 1862 = 27,477,900, im Jahre 1863 = 28,178,450) Steine eine nicht unerhebliche Einnahme gewonnen ward. Warum wird diese Steuer nicht auf andere wirkliche Verbrauchsgegenstände ausgedehnt? Ihre Erhebung ist durch die bestehenden Beamten und Controllen eine bereits gegebene und erweckt keine neue Kosten. Sie kann nicht für beschwerender erachtet werden als andere Abgaben und würde den Vortheil gewähren und den steuerzahlenden bremischen Gewerbestand gegen das durch so Manches begünstigte Ausland wenigstens in Etwas zu schützen. Der Handel wird, da die Consumptionssteuer nicht den Handel treffen soll, dadurch nicht belästigt. Schon jetzt findet der merkwürdige Unterschied statt, daß die hiesigen Händler für die bezogenen Waaren die Umsatzsteuer zu entrichten haben, während Privatpersonen denselben Gegenstand frei beziehen und somit also der Kaufmann, welcher seine vielfachen Aufwendungen und das Risiko auf die Waaren zu schlagen hat, gegen den Ausländer im entschiedensten Nachtheile steht.

Eine weitere Ausführung ihrer Ansichten hält die Gewerbekammer nach ihrer Stellung nicht für geeignet, jedoch erachtet sie das Dargebotene für gewichtig genug, um es der Beachtung eines hohen Senats mit der Bitte empfehlen zu dürfen, daß selbe der berichtenden Deputation zur weiteren Berathung überweisen zu wollen.

Bremen, den 25. April 1865.

Mit größter Hochachtung verharret
die Gewerbekammer.
Namens derselben
Aug. Steinhäuser.

in Ordnung ist. Die Sache der Gewinne im Staat wird dann als eine wichtige Angelegenheit betrachtet. Der Staat hat die Aufgabe, die Gewinne zu regulieren, die den Bürgern zufließen. Dies geschieht durch die Besteuerung. Die Steuern sind ein wichtiges Mittel, um die Einnahmen des Staates zu sichern. Die Höhe der Steuern wird durch die Regierung festgelegt. Die Bürger müssen die Steuern zahlen, um die öffentlichen Aufgaben des Staates zu finanzieren.

Es ist nicht ohne Interesse, dass die Gewinne im Staat eine wichtige Rolle spielen. Die Gewinne sind ein Maß für den Wohlstand eines Landes. Wenn die Gewinne hoch sind, ist das Land wohlhabender. Wenn die Gewinne niedrig sind, ist das Land ärmer. Die Regierung hat die Aufgabe, die Gewinne zu erhöhen, um den Wohlstand des Landes zu verbessern. Dies geschieht durch die Förderung der Wirtschaft. Die Regierung kann die Wirtschaft fördern, indem sie die Steuern senkt, die den Unternehmen zufließen. Dies kann die Gewinne der Unternehmen erhöhen, was wiederum die Gewinne des Staates erhöht.

Die Gewinne im Staat sind ein wichtiger Faktor für die Entwicklung eines Landes. Die Gewinne sind ein Maß für den Wohlstand eines Landes. Wenn die Gewinne hoch sind, ist das Land wohlhabender. Wenn die Gewinne niedrig sind, ist das Land ärmer. Die Regierung hat die Aufgabe, die Gewinne zu erhöhen, um den Wohlstand des Landes zu verbessern. Dies geschieht durch die Förderung der Wirtschaft. Die Regierung kann die Wirtschaft fördern, indem sie die Steuern senkt, die den Unternehmen zufließen. Dies kann die Gewinne der Unternehmen erhöhen, was wiederum die Gewinne des Staates erhöht.

Die Gewinne im Staat sind ein wichtiger Faktor für die Entwicklung eines Landes. Die Gewinne sind ein Maß für den Wohlstand eines Landes. Wenn die Gewinne hoch sind, ist das Land wohlhabender. Wenn die Gewinne niedrig sind, ist das Land ärmer. Die Regierung hat die Aufgabe, die Gewinne zu erhöhen, um den Wohlstand des Landes zu verbessern. Dies geschieht durch die Förderung der Wirtschaft. Die Regierung kann die Wirtschaft fördern, indem sie die Steuern senkt, die den Unternehmen zufließen. Dies kann die Gewinne der Unternehmen erhöhen, was wiederum die Gewinne des Staates erhöht.

Die Gewinne im Staat sind ein wichtiger Faktor für die Entwicklung eines Landes. Die Gewinne sind ein Maß für den Wohlstand eines Landes. Wenn die Gewinne hoch sind, ist das Land wohlhabender. Wenn die Gewinne niedrig sind, ist das Land ärmer. Die Regierung hat die Aufgabe, die Gewinne zu erhöhen, um den Wohlstand des Landes zu verbessern. Dies geschieht durch die Förderung der Wirtschaft. Die Regierung kann die Wirtschaft fördern, indem sie die Steuern senkt, die den Unternehmen zufließen. Dies kann die Gewinne der Unternehmen erhöhen, was wiederum die Gewinne des Staates erhöht.

Die Gewinne im Staat sind ein wichtiger Faktor für die Entwicklung eines Landes. Die Gewinne sind ein Maß für den Wohlstand eines Landes. Wenn die Gewinne hoch sind, ist das Land wohlhabender. Wenn die Gewinne niedrig sind, ist das Land ärmer. Die Regierung hat die Aufgabe, die Gewinne zu erhöhen, um den Wohlstand des Landes zu verbessern. Dies geschieht durch die Förderung der Wirtschaft. Die Regierung kann die Wirtschaft fördern, indem sie die Steuern senkt, die den Unternehmen zufließen. Dies kann die Gewinne der Unternehmen erhöhen, was wiederum die Gewinne des Staates erhöht.

Die Gewinne im Staat sind ein wichtiger Faktor für die Entwicklung eines Landes. Die Gewinne sind ein Maß für den Wohlstand eines Landes. Wenn die Gewinne hoch sind, ist das Land wohlhabender. Wenn die Gewinne niedrig sind, ist das Land ärmer. Die Regierung hat die Aufgabe, die Gewinne zu erhöhen, um den Wohlstand des Landes zu verbessern. Dies geschieht durch die Förderung der Wirtschaft. Die Regierung kann die Wirtschaft fördern, indem sie die Steuern senkt, die den Unternehmen zufließen. Dies kann die Gewinne der Unternehmen erhöhen, was wiederum die Gewinne des Staates erhöht.

Die Gewinne im Staat sind ein wichtiger Faktor für die Entwicklung eines Landes. Die Gewinne sind ein Maß für den Wohlstand eines Landes. Wenn die Gewinne hoch sind, ist das Land wohlhabender. Wenn die Gewinne niedrig sind, ist das Land ärmer. Die Regierung hat die Aufgabe, die Gewinne zu erhöhen, um den Wohlstand des Landes zu verbessern. Dies geschieht durch die Förderung der Wirtschaft. Die Regierung kann die Wirtschaft fördern, indem sie die Steuern senkt, die den Unternehmen zufließen. Dies kann die Gewinne der Unternehmen erhöhen, was wiederum die Gewinne des Staates erhöht.

Mitthe

Die Ver
Anweisung der
beide Tragen
sine Erklärung

Anlage
zu Verfügung
vom 1. Mai

Der
pag. 403)

Die
die Budget
von Sena
26. Februar
22 März
in allen de
Abänderung
des Gesprei
Die
Deputation
Normen, für
durchaus in
Allgemeinen
gebiegen
Die
Gehaltsfrage
nicht in al
künftig mo